

„Leg offen, was du tust!“



Wirtschaft macht sich fit für die Zukunft - 10 Expert:innen ordnen Diskurs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ein

Contents

Einleitung	3
Kernaussage I: Untätigkeit – rechtlich keine Alternative.....	5
Kernaussage II: Beitrag zum CSRD Bericht.....	9
Kernaussage III: Biodiversität - endlich ein Thema	11
Kernaussage IV: VSME – Standard freiwilliger Berichterstattung entkernt; Verwirrung gestiftet.....	12
Kernaussage V: Die CSRD aus Wirtschaftsperspektive – eine Chance für Wettbewerbsfähigkeit.....	14
Kernaussage VI: Verunsicherung und Stillstand – Gift für eine nachhaltige Transformation der Sozialwirtschaft.....	15
Kernaussage VII: Aus der Krise eine Chance machen	17
Kernaussage VIII: Die Umsetzung der DIN-Norm für die Abfrage von Nachhaltigkeits-präferenzen und den Nachhaltigkeits-score für Anlage-produkte	20
Kernaussage IX: CSRD ja, aber denkt bitte systemisch!	24
Kernaussage X: ESG-Blues und Governancekollaps	25
Besondere Hinweise.....	31
Impressum	31

Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung - im Besonderen die European Sustainability Reporting Standards - steht unter großem Druck, weil sie mit über 1.000 Datenpunkten angeblich überbordende Bürokratie verursacht. Das ist mit Blick auf den nur Bürokratiekostenindex nicht nachvollziehbar, denn dieser steht trotz dieser Berichtspflichten noch unter dem Niveau aus dem Gründungsjahr 2012¹. Im Februar und März werden durch das sogenannte Omnibus-Verfahren nun Fakten geschaffen. Es soll mindestens zu einer Verschiebung und gegebenenfalls zu einer signifikanten Reduzierung der Berichtspflichten kommen.

Der Grund der derzeitigen Panik sind weniger Bürokratiekosten als die derzeitige wirtschaftliche Schwäche sowie die instabile politische Lage der Kernländer Frankreich und Deutschland. Vergessen wird dabei, dass Europa sich in Sachen Nachhaltigkeit eine weltweite Vorreiterrolle erarbeitet hat, die nun aufgegeben wird. Die ersten Unternehmen, die sich der neuen Realität angepasst hatten, mussten schon Insolvenz anmelden. Dies ist insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien zu sehen.

Ungeachtet dessen heizt sich das Klima weiter auf. Seit der Aufzeichnung der weltweiten Temperaturen war dieser Januar der wärmste, den die Welt je hatte. 2024 wurde erstmals die 1,5- Grad- Marke über der vorindustriellen Zeit überschritten. Selten gab es so viele Extremwetterereignisse wie im vergangenen Jahr.

Das alles stellt ein Risiko für die Menschen, Tiere, die Natur und die Unternehmen dar. Banken und Versicherungen müssen dieses Risiko berücksichtigen, wenn sie Kredite und Versicherungsschutz gewähren. Wenn Unternehmen keine Auskunft über ihre Klimaresilienz liefern, dann müssen sie höhere Zinsen bzw. Prämien zahlen. Aus Risikoperspektive sind die Finanzinstitute hierzu gar gezwungen.

In dieser Zusammenstellung an Kommentaren von Expert:innen darlegen, wird dargelegt, warum eine gute Nachhaltigkeitsberichtserstattung wichtig ist. Prof. Schwintowski von der Humboldt Universität Berlin stellt den rechtlichen Zusammenhang dar. Demnach haben die Bürger ein Recht auf Schutz vor dem Klimawandel, weil sich die unterzeichnenden Länder des Pariser Klimaschutzabkommen hierzu verpflichtet haben. Untätigkeit ist keine Option.

Prof. Günthert von der Bundeswehr Universität München zeigt die Gefahren des Klimawandels auf das Wassermanagement auf und die Notwendigkeit einer adäquaten Berichterstattung, um die Unternehmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu motivieren.

Philippe Diaz von bend not break und Mitglied der Sustainability Reporting Technical Expert Group der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) stellt fest, dass mit der Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der drastische Artenverlust der letzten Jahrzehnte und Status der Ökosystem durch den ESRS Standard E4 plötzlich auf der Agenda von Vorständen stand diese Dynamik gilt es zu erhalten, zumal Natur die Grundlage auch für wirtschaftliches Handeln darstellt.

Matthias Hasenheit, Partner sustainable natives und CEO sustentio stellt die Bedeutung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, auch für kleine und mittelgroße Unternehmen dar. Diese ist beim VSME-Standard

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Erfuellungsaufwand/buerokratiekostenindex.html>

der EFRAG entfallen, was er bedauert, da gerade sie den Unternehmen hilft, sich auf das Wesentliche zu fokussieren.

Dr. Katharina Reuter, Geschäftsführerin BNW e.V. stellt fest, dass Unternehmen, die in das Nachhaltigkeitsberichtsweesen investieren, besser auf Klimarisiken und geopolitische Risiken eingestellt sind. Dies gibt ihnen auch einen Refinanzierungs- und Versicherungsvorteil.

Dr. Helge Wulsdorf, Leiter Nachhaltige Geldanlagen bei der Bank für Kirche und Caritas e.G. sieht Schaden durch die Bemühungen der EU-Kommission und der Bundesregierung, die Nachhaltigkeitsberichtserstattung abzuschwächen. Es führe zu Stillstand und Verunsicherung bei den Unternehmen, Einrichtungen und Mitarbeitern. Letztlich werden diejenigen bestraft, die sich schon früh bemüht hätten, sich auf die Anforderungen der CSRD einzustellen. Dies beträfe auch die Einrichtungen der Sozialwirtschaft.

Florian Freiherr Tucher von Simmelsorf, Vorstandsvorsitzender des Investors M&P Group, hält ein Plädoyer zur Öffnung des Prüfermarktes über die Wirtschaftsprüfer hinaus. Unter anderem Dänemark, Frankreich und Litauen seien diesen Weg gegangen, was zu einer wesentlich größeren Akzeptanz der Umsetzung der CSRD in diesen Ländern geführt hat.

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler, u.a. ehemaliger Vertriebsvorstand der Zürich Versicherungen betont, dass über 90% der Versicherungskunden in der Altersvorsorge grundsätzlich die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit wünschen. Er stellt den neuen DIN-Nachhaltigkeitsscore vor, der wie der Nutriscore in der Lebensmittelindustrie eine einfache Etikettierung ermöglicht.

Prof. Mosbrugger vom Senckenberg Institut in Frankfurt appelliert, den Naturverbrauch in die Bewertung von Unternehmen einzubeziehen. Das Berichtswesen sollte nicht überfordern, aber vor allem den Einfluss bzw. „Impact“ in den Fokus stellen.

Ich selbst, Dr. Carsten Zielke, Geschäftsführer der Zielke Research Consult GmbH und Zielke Rating GmbH, zeige auf, dass die Kapitalkosten steigen, wenn die Unternehmen schlecht berichten. Anhand der Finanzinstitute haben wir hierzu Berechnungen angestellt. Da die Aufsichtsbehörden EIOPA und EBA Klimarisiken bewertet wissen wollen, und dies auch finanzielle Auswirkungen hat, da die Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und 17 dies ebenfalls integriert wissen wollen, haben alle Akteure an einer guten Nachhaltigkeitsberichterstattung Interesse.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Ihr Dr. Carsten Zielke

Kernaussage I: Untätigkeit – rechtlich keine Alternative

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität zu Berlin, Beirat der Zielke Research Consult GmbH

Im Jahre 2016 ist das Pariser Abkommen in Kraft getreten. Damit wurde – und zwar völkerrechtlich verbindlich – das 1,5 Grad Ziel verankert. Gemeint ist der Stopp der Erderwärmung bei maximal 1,5 Grad oberhalb des Temperaturdurchschnitts des vor-industriellen Zeitalters (1850). Das Pariser Abkommen wurde sowohl von Deutschland als auch der EU ratifiziert. Damit ist das Pariser Abkommen in Deutschland **rechtlich verbindlich**. In Art. 25 GG heißt es:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Diese **unmittelbare Wirkung** des Pariser Abkommens für die Bewohner*innen des Bundesgebietes erzeugt **Rechtspflichten**. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht im **Klimaschutzurteil** vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) ausdrücklich hingewiesen. Das Pariser Abkommen entfaltet über Art. 20a GG die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, es heißt dort:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Das heißt alle drei Staatsgewalten sind rechtlich verbindlich dazu aufgefordert das 1,5 Grad Ziel um- und durchzusetzen. Dieses Ziel bindet die Legislative, die Exekutive und die Judikative gleichermaßen.

Die gleichen Grundsätze gelten europaweit. *„Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und – Maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“*, so heißt es in Art. 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser Gedanke wird in Art. 191 AEUV vertieft. Die Umweltpolitik, so heißt es dort, *trägt zur Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels bei*. Diese Ziele sind unmittelbar Teil des deutschen Rechts, weil wir über Art. 23 GG Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen haben. Dies bedeutet die europäischen Umwelt- und Klimaschutzziele haben **Vorrang** vor entgegenstehenden deutschen Gesetzen und: die Europäische Kommission, aber auch andere Mitgliedstaaten, haben das Recht die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verklagen, wenn sie der Meinung sind, dass gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen, zum Beispiel gegen die Verpflichtung, das 1,5 Grad Ziel einzuhalten, verstoßen wurde (Art. 258 AEUV). Stellt der EuGH möglicherweise fest, dass Deutschland gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat, so bestimmt der Gerichtshof welche Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden

müssen. Verweigert sich der Mitgliedstaat so legt der EuGH empfindliche **Zwangsgelder** gegen den rechtswidrig handelnden Mitgliedstaat fest (Art. 260 AEUV).

Was folgt aus alledem mit Blick auf die Maßnahmen, die ein Staat ergreifen muss, um das 1,5 Grad Ziel des Pariser Abkommens vor Überschreiten des **Kipppunktes** zu erreichen?

Zunächst einmal folgt daraus, dass der Staat für seine **Untätigkeit** zur Verantwortung gezogen werden wird und muss. Ergreift die Bundesrepublik nicht die Maßnahmen, die geeignet sind, das 1,5 Grad Ziel zu erreichen, so wird das Bundesverfassungsgericht – wie bereits geschehen im Klimaschutzurteil – den Staat zur Ergreifung der erforderlichen und geeigneten Maßnahmen **rechtlich verpflichten**. Das geht gar nicht anders, da der Staat unmittelbar an die Klimaschutzziele nach Art. 20a GG gebunden ist.

Außerdem würde in diesem Fall die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland, wie eben beschrieben, in ein Vertragsverletzungsverfahren hineinziehen und der EuGH würde der Bundesrepublik Maßnahmen auferlegen, die die Erreichung des 1,5 Grad Ziels ermöglichen. Würde sich die Bundesrepublik diesen Maßnahmen tatsächlich verweigern, so würde sie durch **schmerzhafte Zwangsgelder** eines Besseren belehrt.

Letztlich würde also eine Untätigkeit Deutschlands beim Erreichen der Klimaschutz- und Umweltschutzziele bewirken, dass Deutschland über das nationale und europäische Recht zum Handeln **zwangsverpflichtet** würde.

Weil dies so ist, kann es nur darum gehen, welche Maßnahmen sinnvollerweise ergriffen werden, um das 1,5 Grad Ziel noch vor Überschreiten des Kipppunktes zu erreichen. Welche Maßnahmen sind kompatibel, geeignet und letztlich auch angemessen? Gehören dazu beispielsweise die Maßnahmen der **sechs Ziele** der Taxonomie Verordnung? Gemeint sind Klimaschutz und Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Meeres- und Luftverschmutzung und Biodiversität. Daneben gewährleistet Art. 157 AEUV Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Dies wird über Art. 23 der Europäischen Grundrechte Charta bekräftigt. Daneben sorgen der Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot (Art. 2 EUV und Art. 16/21 Europäische Grundrechte Charta) für Good Governance im Unternehmen.

Das bedeutet für die drei großen Ziele der Taxonomie Verordnung – Environment-Social-Governance (ESG) – gibt es einschlägige Rechtsgrundlagen nicht nur im nationalen, sondern auch im europäischen Recht.

Dennoch kann man natürlich die Frage stellen, ob man die **Transformationsziele**, die sich Europa und Deutschland mit Blick auf das 1,5 Grad Ziel setzen, möglicherweise auf einen Weg erreichen könnte, der **einfacher und zielgerichteter** wäre. Diese Frage sollten sich alle Gesetzgebungsorgane in Deutschland und Europa nicht nur aus der Perspektive politischer Zweckmäßigkeit, sondern auch deshalb stellen, weil das verfassungsrechtlich garantierte **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** den Gesetzgeber und alle

Verfassungsorgane dazu auffordert. Alle Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen sollen danach dann aber auch nur dann ergriffen werden, wenn sie **erforderlich, geeignet** und mit Blick auf die Zielerreichung **angemessen** sind. Das bedeutet der jeweils **einfachste, unbürokratischste** und **kostengünstigste** Weg zur Erreichung eines Zieles ist von Verfassungswegen zu wählen, weil es mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz nicht zu vereinbaren wäre, stattdessen einen Weg zu wählen, der entweder gar nicht oder sehr viel teurer zum gleichen Ergebnis führt.

Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der in Art. 5 EUV ausdrücklich auch für Europa verankert ist, sollte Anlass dafür sein, darüber nachzudenken, ob der Weg, den wir derzeit mit der Taxonomie Verordnung beschreiten, wirklich der einfachste, unbürokratischste und kostengünstigste ist. **Zweifel** daran sind erlaubt, denn die Standards, die letztlich Auskunft darüber geben, ob ein Unternehmen oder ein Produkt eines Unternehmens im Sinne der Taxonomie Verordnung nachhaltig oder weniger nachhaltig ist, sollen derzeit durch Abfrage der **Nachhaltigkeitspräferenzen** bei den Kunden ermittelt werden. Dies bedeutet, dass man die Menschen, die in Unternehmen investieren **völlig überfordert**. Sie haben keine klare Vorstellung darüber, was unter Nachhaltigkeit zu verstehen ist. Sie haben aber auch keine präzise Vorstellung darüber, was ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele sind oder sein sollten. Sie sind – völlig zu Recht – der Auffassung, dass es Sache des Staates ist, Nachhaltigkeits-standards und Kategorien vorzugeben, und zwar entsprechend der Zielsetzungen, die mit der Erreichung der 1,5 Grad Ziels verbunden sind. Nur der Staat kann wissen, an welchen Stellen er bereits Maßnahmen ergriffen hat, die zu einer Reduktion von klimaschädlichen Reduktionen führen. Nur der Staat kann wissen, ob seine Maßnahmen greifen. Nur der Staat kann wissen, ob Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft, der Luft- und Meerverschmutzung und der Biodiversität vorgegeben wurden und wirksam werden. Anders formuliert: Woher sollen die Bürger*innen wissen, welche Nachhaltigkeitsaktivitäten von ihnen sinnvollerweise am Kapitalmarkt entfaltet werden sollten, um den Transformationsprozess im Sinne des 1,5 Grad Ziels noch zu verbessern?

Dies bedeutet: Das Problem der Taxonomie Verordnung und der parallel dazu entwickelten Offenlegungsverordnung besteht nicht in einer Untätigkeit, sondern darin, dass diese Verordnungen den Bürger*innen in Europa keine klaren Vorgaben dafür machen, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen und/oder ein Produkt eines Unternehmens als nachhaltig einzustufen ist oder nicht. Das kann und darf nicht Aufgabe der Bürger*innen sein, die diese Frage nicht beantworten können. Es muss von Seiten der Europäischen Union und/oder der Bundesrepublik Deutschland präzise vorgegeben werden, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder ein ganzes Unternehmen als nachhaltig einzustufen ist und wann das nicht der Fall sein sollte.

Dabei kann der **Gesetzgeber** selbstverständlich an die **Kriterien** der **Taxonomie Verordnung** anknüpfen – er muss nur ergänzend sagen, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen oder ein Produkt

standardmäßig als nachhaltig gilt. Wahrscheinlich wäre es sinnvoll Kategorien zu schaffen, wonach man besondere nachhaltig, nachhaltig oder schwach nachhaltig ist. Man würde vielleicht goldene, silberne und bronzene Sterne für diese Kategorien vergeben. Man würde sie gleichermaßen für Produkte und Unternehmen vergeben.

Dies alles müsste aus der Perspektive des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglichst rasch getan werden, damit der Transformationsprozess insbesondere mit Blick auf Klimawandel, Biodiversität und Luft- und Meeresverschmutzung gelingt.

Ob es klug und vernünftig ist, die sechs Umweltziele der Taxonomie Verordnung mit den sozialen Zielen (Verbot der Kinderarbeit/Gleichstellung von Männern und Frauen) zu verbinden ist eine zweite Frage. Das gleiche gilt für die Frage der Verknüpfung mit dem Diskriminierungs- und Korruptionsverbot und damit mit dem Gedanken der Good Governance.

Was können die Bürger*innen und Unternehmen konkret tun, um diese europarechtlichen Zielsetzungen, die Vorrang haben von nationalen Recht, durchzusetzen?

Den Bürgern*innen gewährt das europäische Recht – ebenso wenig wie das Nationale – keine allgemeine Klagebefugnis – es gilt das Verbot der Popularklage, weil wir sonst die Justiz völlig überlasten würden.

Aber Unternehmen, die Nachhaltigkeits-berichte nach dem geltenden europäischen und nationalen Recht anfertigen müssen, könnten sich mit dem Hinweis, dass die gesetzlichen Vorgaben völlig unkonkret sind, weigern, diese Berichte anzufertigen. sie könnten darauf hinweisen, dass der Grundsatz der Normen, Klarheit und Normen Bestimmtheit verletzt ist, ebenso wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Man kann von niemandem einen Bericht verlangen, wenn er nicht weiß, wie er Begriffe, wie eine wesentliche Verbesserung oder Verschlechterung der Nachhaltigkeit, inhaltlich zu füllen hat.

Die Unternehmen würden dann auf Abgabe der Nachhaltigkeitsberichte verklagt werden und im Rahmen dieser Prozesse die Vorlage an den europäischen Gerichtshof beantragen, um dort zu klären, wie die Begriffe der Taxonomie Verordnung inhaltlich konkret zu füllen und zu definieren sind.

Sinnvoll wäre es, einen Prozess dieser Art als Musterprozess für alle zu führen.

Noch sinnvoller wäre es aber, wenn der europäische und nationale Gesetzgeber so schnell wie möglich Festlegungen verabschieden würde, die Bürgern*innen und Unternehmen in ganz Europa verbindlich zeigen würden, was wir eigentlich unter Nachhaltigkeit in Zukunft verstehen wollen.

Eines steht jedenfalls fest: **Die Zeit drängt**, der Kipppunkt, an dem das 1,5 Grad Ziel unumkehrbar, nicht mehr erreichbar sein wird, ist aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in wenigen Jahren – wahrscheinlich noch vor 2030 – erreicht. Daraus wiederum folgt, dass wir jetzt Maßnahmen schnell, unbürokratisch, kostengünstig

und möglichst nachhaltig ergreifen müssen, vor allem, um den Klimawandel zu stoppen. Untätigkeit kommt jedenfalls aus rechtlicher Perspektive überhaupt nicht in Frage. Entscheidend muss eine Ziel-Wirkungsanalyse sein, die letztlich dazu führt mit rechtlichen Mitteln jene Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich, geeignet und angemessen sind, um das 1,5 Grad Ziel vor Überschreiten des Kippunktes noch zu erreichen.

Das, was fehlt ist die **Ziel-Mittel-Analyse** mit Blick auf die Einzelmaßnahmen, die zu ergreifen sind. Dies sollte der Gesetzgeber so schnell es geht ändern. Tut er es nicht wird er vom Europäischen Gerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht in kürzester Zeit dazu verpflichtet werden. Das allerdings ist dann schmerzhafter und teurer als es eigentlich sein müsste.

Kernaussage II: Beitrag zum CSRD Bericht

Prof. Wolfgang Günthert, Vorsitzender des Deutschen Expertenrates für Umwelttechnologie und Infrastruktur (Dex), Beirat der Zielke Research Consult GmbH

Notwendigkeit und Nutzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

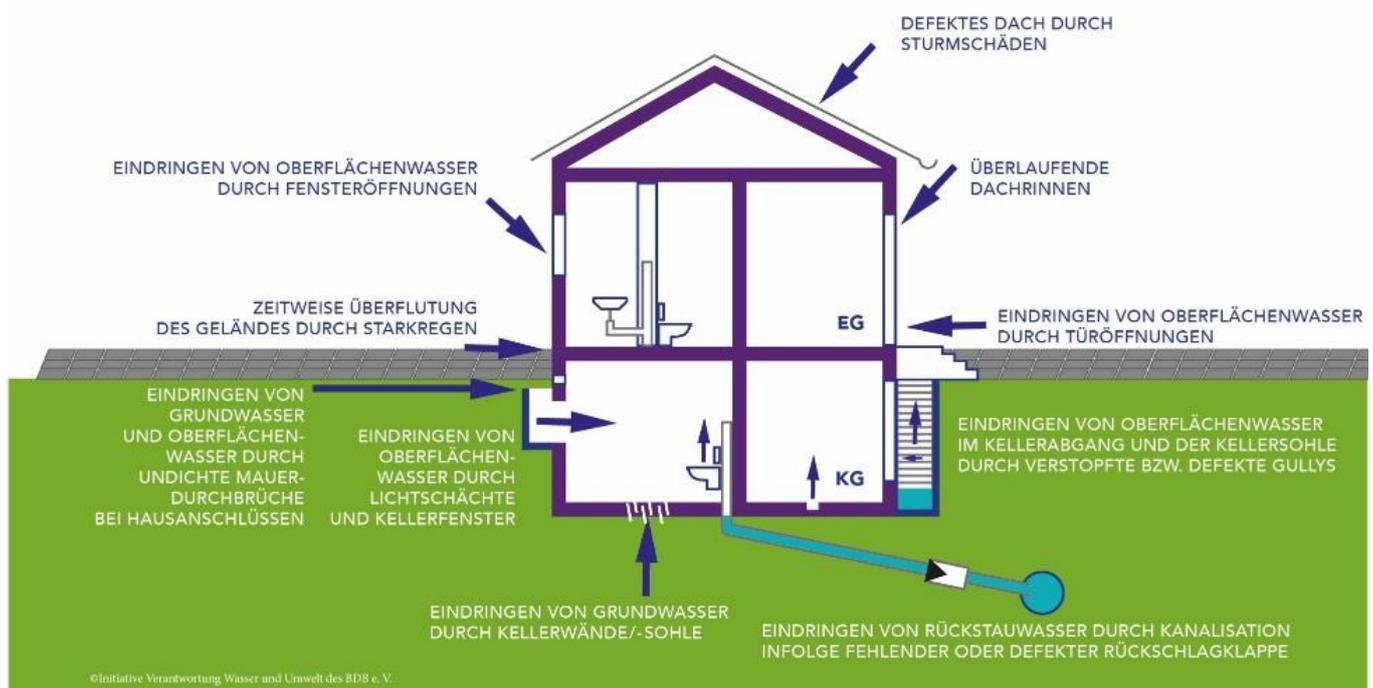
Unwetter und Naturkatastrophen haben 2024 weltweit Schäden von 320 MRD USD verursacht, das sind doppelt so viele wie im Durchschnitt der letzten 30 Jahre, davon sind nur 140 MRD USD versicherte Schäden. In Europa betragen die Schäden 31 MRD USD, davon 14 MRD USD versichert (Munich RE). Zugleich war 2024 das wärmste Jahr seit 1881 mit im Schnitt 10,9°C (DWD) und global 1,6°C wärmer als das vorindustrielle Niveau von 1850 bis 1900 (Copernikus Klimawandel-dienst).

Ursachen für die Erwärmung sind primär die anthropogenen Treibhausgase Kohlenstoffdioxid, Methan und Lachgas, die seit Beginn der Industrialisierung durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe in die Atmosphäre gelangen. Diese Treibhausgase verhindern, ebenso wie die natürlichen Treibhausgase den direkten Austritt der Wärmestrahlung von der Erde in das Weltall und führen dadurch zu einer Erhöhung des Treibhauseffektes mit der Folge zunehmender Temperatur in der Luft über der Erde. Durch verstärkte Verdunstung wird der Wasserkreislauf beschleunigt, da die Zunahme von 1°C Lufttemperatur 7% mehr Wasserstoff aufnehmen kann. Im Sommer nimmt daher an heißen Tagen die Gefahr von Starkregen mit sehr hohen Niederschlagsintensitäten zu mit über 100mm entsprechend 100l/qm. Diese hohen Niederschlagsmengen treffen auf immer mehr versiegelte Flächen im urbanen Raum und verdichtete Böden im landwirtschaftlichen Bereich, die immer weniger Niederschlagswasser aufnehmen können. Starkregen, die meist in sehr kurzer Zeit und regional begrenzt auftreten, führen so zu sehr hohen Abflüssen mit kurzer Vorwarnzeit und damit

hohen Schäden an Menschen und Objekten. In der Abbildung sind mögliche Gefahrenstellen an Gebäuden infolge Starkregen, den damit verursachten Überflutungen an der Oberfläche und durch die überstauten Entwässerungseinrichtungen dargestellt. Um eine potentielle Gefahr durch Starkregen zu erkennen, sind Gefahrenkarten erforderlich, die sowohl Länder als Hinweiskarten und Kommunen als Starkregen-Gefahrenkarten zur Verfügung stellen können. Anhand dieser Informationen ist jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich, Schutzmaßnahmen (baulich oder organisatorisch) umzusetzen und eine Elementarschadensversicherung abzuschließen, da nicht davon auszugehen ist, dass der Staat auch künftig größere Hilfsleistungen erbringt. Die hohen Schäden durch Hochwasser und Starkregenüberflutungen erfordern dringend den Abschluss einer Versicherung, um sich vor finanziellen Schäden abzusichern.

Unabhängig davon sollte Jeder und jedes Unternehmen seinen Beitrag dazu leisten, Treibhausgase so weit wie möglich zu reduzieren, um die Wetterextreme (Hitze und Starkregen) nicht weiter zu erhöhen. Um die Klimaziele zu erreichen, kann die Nachhaltigkeits-Berichtserstattung (CSRD) von Unternehmen einen Beitrag leisten und die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen bewertet werden.

Gefahrenstellen für Gebäude:



Kernaussage III: Biodiversität - endlich ein Thema

Philippe Diaz, Gründer, bend not break, Mitglied Sustainability Reporting Technical Expert Group, EFRAG

Biodiversität ist die Grundlage menschlichen Lebens. Sie ist Leben. Leider wird das verkannt, mit den entsprechenden Konsequenzen. Der [Living Planet Index](#) des WWF erfasste seit 1970 einen Rückgang von 73%. Weniger Leben, mehr Leere. Das mindert die Resilienz von Ökosystemen dramatisch, da wichtige Eckpfeiler einfach verschwinden. Die planetare Grenze der Unversehrtheit der Biosphäre wurde laut dem Stockholm Resilience Center schon lange und deutlich überschritten – weit gravierender als im Bereich Klima.

Biodiversität ist nicht nur von ökologischer und gesellschaftlicher Relevanz, sondern letztendlich auch die Grundlage der Wirtschaft. Laut einer Studie des [World Economic Forums](#) sind über 50 % des weltweiten Bruttowertschöpfung mittel oder stark von der Natur und ihren Ökosystemdienstleistungen abhängig. Ein Verlust der Biodiversität gefährdet diese Grundlage. Abhängigkeiten auf Ebene der Realwirtschaft aggregieren sich innerhalb von Portfolios. Eine Studie der Europäischen Zentralbank weist auf hohe direkte und indirekte Abhängigkeiten von Kreditportfolios hin und unterstellt, dass europäische Banken hohe Risiken durch ihre Abhängigkeit von naturbezogenen Vermögenswerten tragen.

Obwohl die Zahlen alarmierend sind, bleibt das Thema Biodiversität oft am Rand der öffentlichen Aufmerksamkeit. [Forschungsergebnisse](#) des Umweltbundesamtes ergaben, dass gerade einmal ein Prozent der untersuchten Unternehmen umfangreich zu Biodiversität berichten. Die Binsenweisheit “you can’t manage what you can’t measure” lässt auf wenig Bemühungen der untersuchten Unternehmen schlussfolgern, sich mit dem Thema auch aktiv auseinanderzusetzen. Es bestand demzufolge dringender Handlungsbedarf, um Bio-diversität in den Fokus zu rücken.

Das haben die europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) mit dem ESRS E4 Biodiversität & Ökosysteme erreicht. Plötzlich ist das Thema auf der Agenda von Aufsichtsräten. Zumindest werden Unternehmen über die Wesentlichkeitsanalyse dazu angehalten, zu prüfen, ob das Thema relevant ist. Eine [Umfrage](#) des Deutschen Rechnungslegungs-standards Committee (DRSC) ergab, dass 18 von 35 Unternehmen den ESRS E4 als wesentlich erachten. Das lässt auf zusätzliche Tiefe in der Berichterstattung hoffen und wäre eine willkommene Steigerung zu den vom Umweltbundesamt identifizierten 1%.

Unternehmen empfinden Biodiversität als komplexer im Vergleich zur Berechnung von Treibhausgasemissionen. Jedoch ist diese Komplexität unvermeidbar. Treibhausgas-emissionen begrenzen sich auf wenige Kennzahlen, entweichen in die Atmosphäre und wirken standortunabhängig. Biodiversität und Ökosystem sind dagegen lokal und regional geprägt. Deshalb muss die Berichterstattung auch

standortbezogen sein und kann nicht ohne Weiteres aggregiert werden. Das erhöht den Komplexitätsgrad. Jedoch gibt es inzwischen Hilfestellungen, wie die im ESRS E4 referenzierte Methodik der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD).

Die Standards aus Set 1 der ESRS jetzt entweder zu verzögern, zu entkernen oder gar ganz abzuschaffen, mag Unternehmen kurzfristig helfen. Allerdings sind die Risiken mit Blick auf den Verlust von Biodiversität und Kollaps von Ökosystemen über die nächsten 10 Jahre für die Wirtschaft derart hoch, dass es nicht ratsam wäre, diesen Fortschritt zurückzudrehen. Davon würde letztendlich niemand profitieren – weder die Wirtschaft noch die Natur.

Kernaussage IV: VSME – Standard freiwilliger Berichterstattung entkernt; Verwirrung gestiftet

Marius Hasenheit, Partner, sustainable natives & CEO, sustentio

Im Januar 2024 veröffentlichte die EFRAG einen Vorschlag für den freiwillig anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU: den Voluntary ESRS for non-listed small and medium-sized enterprises (VSME ESRS). Vorgeschlagen war in diesem Draft ein modularer Aufbau, Grundlage stellte das Basis-Modul mit seinen zwölf Nachhaltigkeits-aspekten dar.

Darüber hinaus sollten entweder das sog. PAT-Modul (Beschreibungen von Leitlinien, Maßnahmen oder Zielen) und/oder Geschäftspartner-Modul ergänzt werden.

Grundsätzlich war die Wesentlichkeitsanalyse als Grundstein für den VSME vorgesehen. (Diese durfte laut Draft nur entfallen, wenn das Basis-Modul lediglich durch vereinzelte Angaben anderer Module ergänzt wurde).

Dieser VSME-Entwurf stand bis zum 21.05.24 zur Konsultation. Am 13.11.24 wurde die finale Version der VSME-Standards von der EFRAG verabschiedet und am 20.12.24 an die EU-Kommission übergeben.

Bei dem finalen VSME-Standard blieb von dem Gefüge der Struktur und dem Ambitionsniveau des Drafts VSME war fortan nicht mehr viel erkennbar: Die neue Struktur umfasst die beiden Module 'Basismodul' und das 'Umfassendes Modul', welches zusätzliche Datenpunkte für Investoren oder B2B-Großkunden umfassten.

Die Wesentlichkeitsanalyse entfiel komplett.

Es drängt sich der starke Eindruck auf, dass die Überarbeitung des VSME nicht nur die Bedürfnisse der KMU-Zielgruppen und Anforderungen wirkungsvoller Nachhaltigkeitsberichterstattung im Fokus hatte – sondern den politischen Gegenwind im Bereich dieser Berichterstattung.

Tatsächlich empfehlen viele Verbände und Beratungen, weiterhin eine Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen. Sie gibt die für Unternehmen dringend erforderliche Grundlage der Berichterstattung: die Listung und das Verstehen eigener wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte inklusive ihrer finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen. Eine etwaig durch die EFRAG mittelfristig erstellte, generelle Liste von Nachhaltigkeitsaspekten kann diese Zwecke und Funktionen nicht erfüllen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass sich Vertretende von Organisationen selbst mit den Auswirkungen von und auf ihre Organisation, einschließlich der entsprechenden Chancen und Risiken, befassen.

Die Umsetzung dieser doppelten Wesentlichkeitsanalyse war im VSME-Draft pragmatisch und effizient angelegt. Auch der bisher im DACH-Raum vorherrschende Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) machte deutlich (auch wenn der Umfang hier im Vergleich zum VSME kleiner war): Eine sinnvolle Wesentlichkeitsanalyse muss nicht zwingenderweise mit dem Umfang einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD einhergehen.

Interessant ist auch: Obwohl eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß DNK nicht verpflichtend war, nutzte eine Vielzahl der Anwendenden diese als Instrument, um sich auf Wesentliches zu fokussieren.

Dies zeichnet sich nun auch für die VSME-Anwendenden ab: Viele, wenn nicht gar die meisten, werden eine (vermutlich oftmals Doppelte) Wesentlichkeitsanalyse durchführen, um zu Beginn den Rahmen ihrer Berichterstattung und Nachhaltigkeitsstrategie zu definieren. In einer Umfrage hielten 88 Prozent der DNK-Anwender:innen eine Wesentlichkeitsanalyse als Grundlage für den VSME sinnvoll.

Da der VSME nun jedoch keinen pragmatischen Prozess zur Durchführung dieser zentralen Analyse beschreibt, wird es eine Flut unterschiedlicher Methoden geben. Es fehlen nicht nur konkrete Hilfestellungen für die Unternehmen im VSME, auch die Vergleichbarkeit der Berichte ist eingeschränkt.

Das ist fatal: In einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, in der Ordnungsrecht und Sektorvorgaben Ausnahmen darstellen sollen, sind Transparenzrichtlinien von zentraler Bedeutung. Andernfalls können sich Großkunden und Investoren nicht für nachhaltigere Anbieter entscheiden – wo sie doch aber durch eigene Berichtspflichten, einschließlich der Green-Asset-Ratio, dazu aufgefordert sind.

Aufgrund der Widerstände gegen die CSRD, zu einem Zeitpunkt als diese bereits beschlossen war, der VSME sich aber noch in der Konsultationsphase befand, entkernte man diesen wichtigen Standard freiwilliger Berichterstattung und sorgte so für Orientierungslosigkeit auf KMU-Seite und schränkte die Vergleichbarkeit der Berichte und letztlich die gewünschte Lenkungswirkung massiv ein.

Statt Vereinfachung sind Konfusion und schwerer vergleichbare Berichte die Folge. Gleiches droht nun, wenn die ESRS, welche die CSRD operationalisieren, entkernt werden.

Kernaussage V: Die CSRD aus Wirtschaftsperspektive – eine Chance für Wettbewerbsfähigkeit

Dr. Katharina Reuter, Geschäftsführerin Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft BNW e.V.

Die EU-Nachhaltigkeitsrichtlinien (CSDDD, CSRD) schaffen die Grundlage für eine transparente und zukunftsfähige Wirtschaft. Unternehmen haben längst begonnen, sich auf die Berichterstattungs- und Lieferkettenanforderungen einzustellen und die notwendigen Strukturen zu schaffen. Diese Standards tragen dazu bei, Lieferketten transparenter zu machen, klimabedingte und lieferkettenbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen und damit einhergehende Resilienz zu stärken – zentrale Voraussetzungen, um in einer Zeit multipler Herausforderungen wettbewerbsfähig zu bleiben.

Für viele Unternehmen bedeuten die Richtlinien nicht mehr nur eine Pflicht, sondern bringen einen klaren Mehrwert. Nachhaltigkeitsberichte liefern wichtige Daten, die nicht nur regulatorischen Anforderungen genügen, sondern vor allem strategische Vorteile bringen: Wer potenzielle Risiken entlang der Wertschöpfungskette kennt, kann Ausfälle minimieren, Innovationen fördern und sich besser an veränderte Marktbedingungen anpassen. Gerade in globalen Lieferketten, die zunehmend komplex und anfällig für Störungen sind, ist dieser datenbasierte Ansatz von größter wirtschaftlicher Bedeutung.

Betriebe, die in Berichterstattungssysteme investiert haben, sind heute besser auf klimatische und geopolitische Risiken vorbereitet und können schneller auf Veränderungen reagieren. Ein Rückschritt in den Richtlinien würde diese Anstrengungen entwerten und den Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften, einen klaren finanziellen und damit wirtschaftlichen Nachteil verschaffen. Eine Aufweichung der Standards würde außerdem nicht nur die bisherigen Investitionen der Unternehmen gefährden, sondern langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränken.

Die Bedeutung der zu berichtenden Daten geht dabei weit über die Unternehmensperspektive hinaus. Auch in der Versicherungswirtschaft, wie ein aktueller Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) zeigt, sind sie ein zentraler Baustein für die Berechnung von Klimarisiken und Transitionsrisiken. Versicherer nutzen Nachhaltigkeitsinformationen, um ihre Kapitalanforderungen anzupassen und Versicherungsprodukte zu entwickeln, die Anreize für Prävention und Resilienz schaffen.

Diese Erkenntnisse betonen also die Notwendigkeit, Standards beizubehalten, weiterzuentwickeln und von Unternehmen abzufragen.

Darüber hinaus schaffen die EU-Standards Verlässlichkeit in einem zunehmend unberechenbaren globalen Umfeld. In einer Zeit, in der Extreme wie Überschwemmungen, Hitzewellen und Lieferkettenstörungen zunehmen, kann es sich Europa nicht leisten, Anstrengungen aufzugeben, die genau da ansetzen. Das Festhalten an den Richtlinien würde zeigen, dass Deutschland und die EU ihre Vorreiterrolle in der Nachhaltigkeitspolitik ernst nehmen und Unternehmen den Weg ebnen, wettbewerbsfähig und zukunftssicher zu bleiben.

Besonders für nachhaltige, junge und kleine Unternehmen ist es wichtig, dass die politischen Rahmenbedingungen verlässlich bleiben. Die Vorbereitungen auf die neuen Anforderungen sind bei vielen längst in vollem Gange. Eine Rücknahme oder Abschwächung der Vorgaben würde nicht nur unnötige Unsicherheit erzeugen, sondern auch den bisherigen Aufwand der Unternehmen untergraben und das Vertrauen in die Politik allgemein schädigen. Stattdessen sollten die bestehenden Regelungen als Chance begriffen werden, den europäischen Wirtschaftsraum nachhaltig und resilient zu gestalten.

Deshalb sei es nochmals deutlich betont: die aktuellen Richtlinien sind kein Hindernis, sondern ein Wettbewerbsvorteil! Internationale Märkte und Investoren legen zunehmend Wert auf Nachhaltigkeit. Wer diese Standards erfüllt, ist besser auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet. Unternehmen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, erwarten jetzt Stabilität – keine Rückschritte, die sie auf ihren Investitionen sitzen lassen.

Kernaussage VI: Verunsicherung und Stillstand – Gift für eine nachhaltige Transformation der Sozialwirtschaft

Dr. Helge Wulsdorf, Leiter Nachhaltige Geldanlagen, Bank für Kirche und Caritas eG.

Mit ihrem Vorstoß, die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung abzuweichen und hinauszögern zu wollen, sorgte die deutsche Bundesregierung für spürbare Verunsicherung und womöglich Stillstand bei den betroffenen Unternehmen und Einrichtungen. Solch ein Vorgehen ist Gift für eine notwendige Transformation der Real-, Finanz- und Sozialwirtschaft. Es sorgt dafür, dass diejenigen, die Nachhaltigkeit bislang auf die lange Bank geschoben haben, sich bestätigt fühlen, sich nicht weiter mit dem Thema für ihre Verantwortungsbereiche beschäftigen zu müssen. Andere Organisationen etwa in der Sozialwirtschaft und im Gemeinwesen, die zukünftig CRSD-berichtspflichtig werden und bereits erste Prozesse und Strukturen hierfür geschaffen haben, stoppen diese womöglich. Denn aufgrund der Rechtsunsicherheit wissen sie nicht,

was, wie, in welchem Umfang auf sie zukommen wird. So verständlich diese Reaktion auch ist, für eine nachhaltige Transformation insbesondere des sogenannten dritten Sektors ist sie kontraproduktiv und rückwärtsgewandt.

Die evangelische und katholische Kirche sind seit langem Verfechter einer nachhaltigen Entwicklung. Sie haben sich Generationengerechtigkeit auf die Fahnen geschrieben und sehen eine sozial-ökologische Transformation als unumgänglich an. Dabei haben sie auch und vor allem das Finanzsystem im Blick. Zu nachhaltigen Kapitalanlagen haben sie vor Jahren umfangreiche Leitfäden veröffentlicht, die sich in der kirchlichen Finanzwirtschaft beider Kirchen etabliert haben. Die Kirchen wissen um die Hebel der Geldanlage und Kreditvergabe für eine nachhaltige Entwicklung. Zudem haben sie sich zum Teil bereits selbst verpflichtet, „klimaneutral“ werden zu wollen und entsprechende Transitionspfade auf den Weg gebracht. Gleiches gilt für ihre konfessionsgebundenen Verbände der Sozialwirtschaft. Die Diakonie Deutschland und der Deutsche Caritasverband verfolgen gleichermaßen das Ziel, klimaneutral werden zu wollen. Die beiden konfessionsgebundenen Sozialverbände haben aber nicht nur Klimafragen im Blick, sondern müssen sich überdies zahlreichen weiteren sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, wollen sie zukunftsfähig auf dem Markt agieren.

Bislang ist Nachhaltigkeit eher noch ein weißer Fleck in der Sozialwirtschaft gewesen. Dies verwundert, ist sie doch mit 5,3 Millionen Beschäftigten einer der größten Arbeitgeber in Deutschland und mit ihren zig Tausenden Sozialeinrichtungen und ihrer Fahrzeugflotte ein nicht zu vernachlässigender CO₂-Emittent. Schätzungen zufolge entfallen rund 5 Prozent des CO₂-Ausstoßes auf die Sozialwirtschaft. Die vorgesehene Pflicht von konfessionell gebundenen Sozialeinrichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD hat bei vielen Trägern für Bewegung in Sachen Nachhaltigkeit gesorgt. Die positiven Effekte sind nicht zu unterschätzen. Als katholische Kirchenbank haben wir zahlreiche Gespräche mit ihnen geführt und sie ermutigt, sich konstruktiv der geplanten Berichterstattung zu stellen und entsprechende Strukturen und Prozesse frühzeitig zu schaffen. Dabei galt es, die CSRD nicht nur als lästige Pflicht oder sogar regulatorische Schikane, sondern vor allem deren Chancen zu sehen. Einige Sozialeinrichtungen haben ihre Mitarbeitenden schon für Nachhaltigkeit motivieren können und hierfür erforderliche zeitliche und finanzielle Ressourcen trotz oftmals fehlenden Budgets bereitgestellt.

Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte es sein, dass sich Sozialeinrichtungen ein differenziertes Bild über die Effektivität und Effizienz ihres sozial-ökologischen Nachhaltigkeitswirkens machen können. Der Politik ist es bislang nicht gelungen, glaubhaft zu vermitteln, welches Ziel die Berichterstattung verfolgt und was sie bewirken soll. Es geht gerade nicht um das Produzieren von irgendwelchen Datenfriedhöfen, sondern um positive Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung. Für diejenigen Träger und Einrichtungen der konfessionell gebundenen Sozialwirtschaft, die bereits Personal für die Berichterstattung freigestellt und

Geld für Nachhaltigkeitsbemühungen in die Hand genommen haben, ist der Vorstoß der Bundesregierung ein Schlag ins Gesicht. Dies trifft Einrichtungen der Sozialwirtschaft umso härter, weil viele von ihnen durch andere regulatorische Anforderungen und anstehende Reformen zum Teil um ihr Überleben kämpfen.

Mögliche Nachhaltigkeitsinnovationen und auch schon freigesetzte Nachhaltigkeitsmotivationen werden in der konfessions-gebundenen Sozialwirtschaft durch das geplante Verhalten der Politik untergraben. Dies ist umso bedauerlicher, ließen sich doch mit der Umsetzung der CSRD positive Effekte erzielen. Mit den sozial-ökologischen Nachhaltigkeitsinformationen können Effizienz- und Optimierungspotenziale im Umgang mit Ressourcen ermittelt werden. Wirkungsbeiträge zu Nachhaltigkeitszielen würden offengelegt, die Wettbewerbsposition womöglich strategisch verbessert. Für die Erreichung selbstgesetzter Nachhaltigkeitsziele sind belastbare Daten unverzichtbar. Der Erhalt öffentlicher Fördermittel wird absehbar, zunehmend an Nachhaltigkeitsziele gekoppelt werden. Nicht zuletzt sind es Banken, die Nachhaltigkeitsinformationen benötigen, um ihre Kreditrisiken in der Sozialwirtschaft ermitteln und einpreisen zu können.

Für uns als ein zentraler Stakeholder konfessionell gebundener Sozialwirtschaft birgt das Hinauszögern der CSRD-Umsetzung in nationales Recht ebenfalls Risiken. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verpflichten uns bereits, Nachhaltigkeits- und Klimarisiken bei der Kreditvergabe zu ermitteln, finanziell zu bewerten und unser Kreditportfolio danach zu steuern. Mit der CSRD wäre es für uns deutlich leichter als bislang mit Kunden über Nachhaltigkeitsthemen ins Gespräch zu kommen und notwendige ESG-Daten für unsere Risikobewertung zu bekommen. Diese für die Finanzwirtschaft nicht zu unterschätzende Verbindungslinie zwischen CSRD und MaRisk würde vorerst gekappt, kommt es zu einer Verschiebung. Werden Nachhaltigkeitsbemühungen in der Sozialwirtschaft wieder zurückgefahren oder womöglich sogar eingestellt, dürfte es schwierig werden, Verantwortliche hierfür zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu motivieren. Allen, insbesondere der Bundesregierung sollte klar sein, dass sich Nachhaltigkeit in der Real-, Finanz- und Sozialwirtschaft nur verwirklichen lässt, wenn die hierfür erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität vorliegen. Die CSRD ist trotz einiger Konstruktionsmängel ein geeignetes Mittel für eine Transformation hin zu einer nachhaltigeren Entwicklung.

Kernaussage VII: Aus der Krise eine Chance machen

Florian Freiherr Tucher von Simmelsdorf, Vorstandsvorsitzender M&P Group

Der European Green Deal ist eine wegweisende Initiative der Europäischen Union mit dem Ziel, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Die Nachhaltigkeits-berichterstattung spielt eine zentrale Rolle im Green Deal.

Mit ihr soll Transparenz und Verantwortlichkeit in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) gefördert werden. Durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD) vom 14.12.2022 soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung standardisiert werden. Mit der CSRD-Richtlinie wird eine größere beträchtliche Zahl europäischer Unternehmen verpflichtet, Informationen über die Nachhaltigkeit ihres Unternehmens zu veröffentlichen. Hierdurch sollen Investoren, Verbrauchern und Stakeholdern vergleichbare Daten zur Verfügung gestellt.

Daneben soll die CSRD-Berichterstattung dazu dienen, dass Unternehmer Chancen erkennen, wie sie ihr Unternehmen hin zur Nachhaltigkeit entwickeln können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre Geschäftsmodelle und Unternehmensstrategien zu überdenken und anzupassen und Chancen zum Wirtschaftswachstum zu nutzen.

Während bisher eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte freiwillig war, würde durch die CSRD nunmehr eine obligatorische externe Prüfung vorgesehen. Durch die externe Prüfung soll die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichte erhöht werden. Darüber hinaus dient der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht als Grundlage für unternehmerische Entscheidungen zur Transformation des eigenen Unternehmens.

1. Europäischer Rechtsrahmen

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsbericht-erstellung erfolgt zunächst als Prüfung mit begrenzter Sicherheit und später als Prüfung mit hinreichender Sicherheit. Die Europäische Union gibt in Art. 34 Abs. 3 und 4 CSRD-Richtlinie den Mitgliedsstaaten umfassende Möglichkeiten, neben Wirtschaftsprüfern auch andere Dienstleister mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beauftragen.

Die nähere Begründung dieser Ausweitung ist in Erwägungsgrund 61 der CSRD-Richtlinie niedergelegt. Die Einbindung von Abschlussprüfern in die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung könnte die Kohärenz zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen verbessern. Allerdings besteht die Gefahr einer zunehmenden Marktkonzentration, die sowohl die Unabhängigkeit der Prüfer als auch die Honorarkosten beeinflussen könnte. Um dem entgegenzuwirken, strebt die EU-Kommission eine Verbesserung der Prüfungsqualität sowie eine stärkere Diversifizierung des Prüfungsmarktes an. Mitgliedstaaten sollen daher die Möglichkeit haben, unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zu akkreditieren und anderen als den regulären Abschlussprüfern die Bestätigung der Nachhaltigkeitsbericht-erstellung zu gestatten. Damit soll eine größere Auswahl an Prüfern gewährleistet und ein ausgewogener Markt geschaffen werden.

2. Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten

Zahlreiche Mitgliedsstaaten haben bereits die CSRD-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte kann in allen Mitgliedsstaaten durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. In

Dänemark, Frankreich und Litauen hat man die Prüfung auch für andere Berufsgruppen geöffnet. Auch in Österreich ist in dem Entwurf des Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NBeG) vorgesehen, unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen (IASPs = Independent Assurance Services Providers) als Prüfer zuzulassen.

3. Umsetzung in Deutschland

Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie in deutsches Recht ist noch nicht gelungen, Der Regierungsentwurf (CSRD-Umsetzungsgesetz) sieht nur eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch Wirtschaftsprüfer vor. Eine Registrierung des Wirtschaftsprüfers als Nachhaltigkeitsprüfer soll gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen.

Dieser Vorschlag wird kontrovers diskutiert. Die Rechtliche Stellungnahme zur CSRD durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Klindt und Rechtsanwältin Luca Hartmann im Auftrag des TÜV-Verband e.V. kommt mit gewichtigen Argumenten zu dem Ergebnis, dass die Nichteinbeziehung von unabhängigen Erbringern von Prüfungsleistungen (IASPs = Independent Assurance Services Providers) gegen Europarecht verstößt. Demgegenüber hat die Wirtschaftsprüferkammer den Gesetzentwurf verteidigt.

Die Zulassung von unabhängigen Erbringern von Prüfungsleistungen in unseren unmittelbaren Nachbarländern Dänemark, Frankreich und (voraussichtlich) Österreich würde zu einem unmittelbaren Wettbewerbsnachteil für Deutschland als Wirtschaftsstandort führen. Die Europäische Union hat aus sehr wohl ausgewogenen Gründen die Erweiterung des Prüfungskreises über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer erweitert. Damit soll vor allem der Wettbewerb erhöht werden mit der Folge von Kosteneinsparungen für betroffene Unternehmen. Darüber hinaus ist in Anbetracht der ohnehin schon knappen Kapazitäten von Wirtschaftsprüfer zu erwarten, dass die Qualität der Prüfungsleistungen negativ beeinflusst wird.

Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt ist zudem, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte auch einen unmittelbaren Vorteil für das Unternehmen – sowohl die Geschäftsführer als auch die Gesellschafter – erzielen soll. In fachlich fundierter Zusammenarbeit mit den für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragten Mitarbeitern und externen Beratern soll das Unternehmen selbst Chancen ergreifen, ihr Unternehmen zu einem Mehr an Nachhaltigkeit zu transformieren. Einen ganz wesentlichen Baustein der Entwicklung der Unternehmen wird auch der sachkundige und mit Nachhaltigkeitsaspekten vertraute Prüfer darstellen. Dieser soll die Nachhaltigkeitsberichte nachvollziehen und die richtigen Schlüsse für die Unternehmensentwicklung ziehen können. Das setzt ein Verständnis von technischen Aspekten sowie unternehmerischen Gesichtspunkten voraus. Hierfür sind insbesondere Ingenieure mit Spezialisierung auf Umwelt oder verwandte Fachgebiete bestens geeignet. Unternehmen müssen nachvollziehen können, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfpflicht keine lästige (und kostenintensive) Pflicht ist. Die

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte soll nicht ausschließlich erfolgen, um Ordnungsgelder zu vermeiden. Die Prüfung soll ein echter Impact für die Entwicklung des Unternehmens bringen. Unternehmer müssen verstehen, dass Nachhaltigkeit zusätzliche Wachstumschancen für das Unternehmen erschließt. Erst wenn sich die Denkweise der Unternehmen wandelt, wird die notwendige Akzeptanz hergestellt, um den Green Deal zu einem Erfolg zu führen. Das setzt voraus, dass aus einem breiten Kreis von Prüfern der für das jeweilige Unternehmen geeignetste Prüfer gewählt werden kann, der nicht nur wirtschaftliches Verständnis, sondern auch Ingenieurskenntnisse mitbringt. Zudem setzt es voraus, dass die Unternehmen nicht wieder einmal echte Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Mitbewerbern aus den Nachbarländern erfahren.

Es ist daher unbedingt notwendig, den Gesetzentwurf dahingehend anzupassen, dass auch weitere Prüfer, wie Ingenieure zugelassen werden.

Kernaussage VIII: Die Umsetzung der DIN-Norm für die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen und den Nachhaltigkeits-score für Anlage-produkte

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler, ehemaliger Vertriebsvorstand Zürich Versicherung, Inter und Gothaer, Beirat der Zielke Research Consult GmbH

In der Beratung und beim Vertrieb von Anlage- und Versicherungsanlageprodukten müssen Beraterinnen und Berater seit August 2022 die Nachhaltigkeitsabfrage durchgeführt werden, ihre Kundinnen und Kunden auch zu ihren Nachhaltigkeitspräferenzen befragen. Die Entwicklung haben wir bereits 2021 begonnen. Sie dürfen danach nur solche Produkte empfehlen, die den ermittelten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen. Diese ergänzen die Informationen zu Anlagezweck, Anlagedauer und Risikotoleranz, also zum Risikoprofil zu den Kundinnen und Kunden auch zuvor schon befragt werden mussten.

Grundlagen der Abfrageverpflichtung sind der *„unverbindliche Leitfaden zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in die Eignungsbeurteilung“** unter der Insurance Distribution Directive – IDD“ der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom Juli 2022 und die *„Leitlinien zu einigen Aspekten der MIFID II-Anforderungen an die Geeignetheit“** der Europäischen Wertpapier- und Markt-aufsichtsbehörde (ESMA) vom April 2023.

Wenn die Politik sich nur „unverbindlich“ zu „einigen Aspekten“ äußert, dann schlägt in vielen – bis vor kurzem überwiegend in technischen – Branchen, seit 10 Jahren aber auch in der Finanzbranche die Stunde der Normung. Denn selbstverständlich sind Branchenexperten in konsensualer Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Verbraucherschützern am besten geeignet, politische Leitfäden und Leitlinien in

praktikablen, operationalisierbaren Prozessregeln zu präzisieren. Deshalb setzt sich auch in der Finanzbranche mehr und mehr die Überzeugung durch, dass von DIN moderierte Selbstregulierung eine bessere Reaktion auf politische Äußerungen aus großer Flughöhe ist als kakophonische Lobbyarbeit für Partikularinteressen und das Abwarten auf präzisere Anweisungen aus dem politischen Raum. Denn diese sind regelmäßig geprägt von den politischen Verbraucherschützern und deren Sammlungen negativer Erfahrungen mit schwarzen Schafen.

Deshalb hat sich auch in Sachen Nachhaltigkeitspräferenzabfrage im Spätsommer 2022 eine Expertengruppe in einem Arbeitsausschuss bei DIN zusammengefunden, dem neben Repräsentanten großer Vertriebe, Versicherer, Banken und KAGs auch Vertreter der wesentlichen Verbände und des Verbraucherschutzes angehörten. Für die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sorgten die Rechtsgelehrten Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski und Dr. Christian Waigel. Im Juli 2023 konnte der Ausschuss das im Konsens verabschiedete Ergebnis seiner Arbeit vorlegen: ein Regelwerk zur denkbar einfachen Umsetzung der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen im Beratungs- und Vertriebsalltag.

Das beste Bild von der beschriebenen Abfragelogik können sich Beraterinnen und Berater anhand eines Fragebogens machen, den Schwintowski und DEFINO-Vorstand Dr. Klaus Möller, ebenfalls Mitautor der Norm, aus dem sperrigen Normtext entwickelt haben und der u.a. auf der DEFINO-Website zum Herunterladen und zum Einsatz bereitliegt.

Die dort in verständlicher Sprache mit einfachen Erläuterungen abgebildete Abfolge von sieben Fragen ermittelt, ob überhaupt und wenn ja mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten – Umweltziele und / oder Soziale Ziele -, mit welchem „Härtegrad“ – z.B. nach Taxonomie- oder Offenlegungs-Verordnung - und mit welchem Mindestanteil in Prozenten Nachhaltigkeit in dem gewünschten Anlageprodukt berücksichtigt werden soll. Weiterhin ist zu erfragen, ob auch Investments in Unternehmen, die noch nicht nachhaltig agieren, aber sich auf dem nachvollziehbaren Weg der Transformation befinden, in der Anlage enthalten sein dürfen, ob

[*https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/SF/Nachhaltigkeitspraeferenzen/Nachhaltigkeitspraeferenzen_artikel.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/SF/Nachhaltigkeitspraeferenzen/Nachhaltigkeitspraeferenzen_artikel.html)

Die besondere Berücksichtigung von Einzelthemen wie Klimaschutz oder Ressourcen-effizienz gewünscht wird und ob bestimmte Themen wie z.B. Kern- oder Gasenergie oder Kinderarbeit explizit ausgeschlossen sein sollen.

Bemerkenswert ist die Möglichkeit, dass alle Detailfragen nach der grundsätzlichen Äußerung des Wunsches zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit nach Norm in einer einzigen zusammengefasst werden können. Ausformuliert lautet diese im genannten Fragebogen so: „Wünschen Sie eine grundlegende und allgemeine

Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Ihren Anlagen oder wollen Sie bei der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen konkret Schwerpunkte in den Bereichen „Umwelt“ oder „Soziales“ setzen? Wenn sich Kundin oder Kunde für die „grundlegende und allgemeine Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meinen Anlagen“ entscheidet, ist die Befragung hiermit, d.h. nach der zweiten Frage abgeschlossen.

Mehr Leichtgängigkeit, Praktikabilität und Zielstrebigkeit in der Abfrage geht kaum – und das durch die Haftungssicherheit des DIN-Norm-konformen Arbeitens und – auf dem Frage-bogen – einen „Rechtswissenschaftlichen Bestätigungsvermerk“ von Professor Schwintowski gedeckt.

Die Erfahrung im Umgang mit dem Fragebogen hat erwiesen, dass mehr als 90 % der Kundinnen und Kunden den Wunsch der grundlegenden und allgemeinen Berücksichtigung von Nachhaltigkeit äußern. Und das hat seinen guten Grund: Wer will schon ernsthaft unter sozialen Zielen wie Kampf gegen Armut und Hunger oder für Bildung und Gesundheit einerseits und Umweltzielen wie Klimaschutz und Biodiversität Prioritäten setzen. Von den 17 als SDGs bekannten Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen kann keines mit gutem Gewissen hinter andere gestellt oder gar abgewählt werden.

Wie mit dem Wunsch nach grundlegender und allgemeiner Berücksichtigung von Nachhaltigkeit bei der Produktauswahl umzugehen ist, wird in der Norm durch die Definition der „Merkmale eines Basis-Nachhaltigkeitsproduktes“ festgelegt, auf die im Weiteren eingegangen wird.

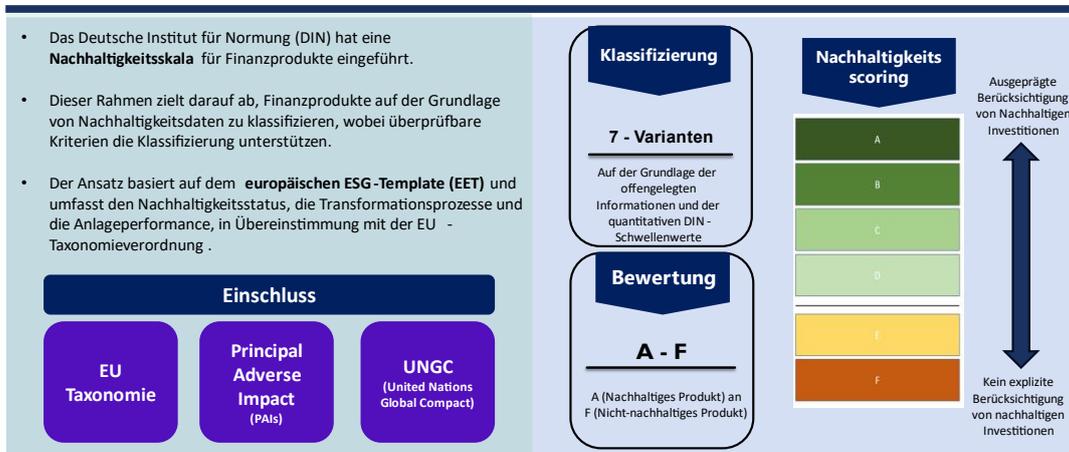
Dass selbst dieses einfache und zugleich rechtssichere Verfahren ebenso wie alle anderen Abfrage-Logiken, die von Verbänden, Organisationen und Unternehmen angeboten werden, kaum Anwendung gefunden haben und dass nach wie vor die meisten Beraterinnen und Berater ihre Kundinnen und Kunden dazu motivieren, den Wunsch nach Berücksichtigung von Nachhaltigkeit zu verneinen, liegt wohl in einem Problem begründet, das sich ihnen nach der Abfrage stellt: Wie komme ich vom Abfrageergebnis zum passenden Produkt?

Zur Lösung dieses Problems hat derselbe DIN-Ausschuss, der die Abfrage geregelt hat, nun die passende Lösung erarbeitet, die im Februar 2025 veröffentlicht werden wird: das „Nachhaltigkeitssoring für Anlageprodukte“. Dieses Regelwerk wird mit der Präferenzabfrage zu den Modulen 1 und 2 einer Norm, der DIN 77236, zusammengeschraubt werden – und das mit gutem Grund. Die Abfrageergebnisse aus Normteil 1 führen einfach und eindeutig unmittelbar in ein Feld der Scoring Matrix in Normteil 2.

Diese Matrix besteht aus sieben thematischen Schwerpunkten und Härtegraden (1 bis 7) in der horizontalen und vier Mindestanteils-Stufen von dunkel- bis hellgrün in der vertikalen Achse (A bis D) sowie darunter orange und rot (E und F) für nicht nachhaltige Produkte. Zukünftig können mithin Anlageprodukte mit einer - durch eine ganz kurze Angabe zum inhaltlichen Schwerpunkt ergänzten - farblich gestalteten Scoring-Grafik etikettiert werden, wie Verbraucherinnen und Verbraucher sie vom Nutriscore und anderen etablierten

Darstellungen kennen. Bei der Vorgabe der grundlegenden und allgemeinen Berücksichtigung von Nachhaltigkeit können entsprechend der Definition der „Merkmale eines Basis-Nachhaltigkeitsproduktes“ Produkte aus allen Feldern von 1 bis 7 und von A bis D ausgewählt werden.

DIN 77236-2 Eine Skala für Finanzprodukte



Quelle: Zielke Rating GmbH

Auch für diese Norm-Idee hat ein Leitfaden aus der Politik Pate gestanden: die „Abschluss-empfehlung zur Einführung einer ESG-Skala für Finanzprodukte“ des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung. Auch in diesem Falle also hat die Normung die Präzisierung einer grob skizzierten Formulierung politischen Willens in Operationalisierbarkeit und Marktgängigkeit übernommen. Deshalb, weil die Urdee dem politischen Raum entsprang, hat die Politik die Arbeiten am Projekt intensiv verfolgt und hat schon der Entwurf der Scoring-Norm das Interesse nicht nur nationaler Organisationen, sondern auch der Europäischen Aufsichtsbehörden und von Ausschüssen des Europäischen Parlaments gefunden. Es steht deshalb zu erwarten, dass das nun zur Veröffentlichung anstehende Arbeitsergebnis bei weiteren politischen Entscheidungen Berücksichtigung erfahren wird.

Für Beraterinnen und Berater wird der Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit zukünftig ganz leicht, sobald das Scoring von den Produzenten von Anlage- und Versicherungsanlage-Produkten übernommen und angewendet wird. Auch denen macht das Nachhaltigkeits-Scoring das Leben leicht. Was die Einordnung ihrer Produkte in die Themenspalten anbelangt, so hat diese mittels der Bestätigung einzelner aus den wichtigsten Ziffern des European ESG Templates EET zu erfolgen. Das unter der Koordination der FinDatEx mit Vertretern aus der europäischen Finanzbranche erarbeitete Template ist öffentlich zugänglich und steht jedermann zur Verfügung.

Und bezüglich der Aktualisierung der Scoring-Etiketten ist festgelegt, dass diese einmal jährlich mit den gesetzlich geforderten Statusberichten, nicht aber bei jeder Umschichtung oder bei durch Kurschwankungen entstehenden Verschiebungen in Fonds o.ä. zu erfolgen hat. Da sollte kein Produkthanbieter überfordert sein.

Nun liegt es an den Produzenten und Produktvergleichern, den Beraterinnen und Beratern den Umgang mit dem bislang ungeliebten, aber so wichtigen Thema Nachhaltigkeit durch Bereitstellung der endlich vorliegenden einfachen und durchgängigen Abfrage- und Produktauswahlstrecke nach DIN 77236 leicht zu machen. Und es liegt an den Vertrieben, Pools, Beraterinnen und Beratern, von ihren Anbietern dieses Angebot einzufordern.

Kernaussage IX: CSRD ja, aber denkt bitte systemisch!

Prof. Dr. Volker Mosbrugger, Generaldirektor em. Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Beirat der Zielke Research Consult GmbH

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass wir unsere Wirtschafts- und Lebensweise auf einen nachhaltigeren Pfad bringen müssen. Doch davon sind wir noch sehr weit entfernt. Denn unser gesellschaftliches, wirtschaftliches und politisches System, das uns in Deutschland, Europa und in der Welt großgemacht hat, ist nach dem 2. Weltkrieg entstanden. Dieses „alte System“ wurde geschaffen und funktioniert ziemlich perfekt in einer „leeren Welt“ („Welt“ wird hier im Sinne von „Erde“ verwendet), ein Begriff, der von dem Wirtschaftswissenschaftler Herman Daly geprägt wurde. In den 1950er Jahren gab es weltweit rund 2,5 Milliarden Menschen – das war diese „leere Welt“, in der bzw. für die unser gesellschaftliches, wirtschaftliches und politisches System entwickelt wurde.

Heute, gut 70 Jahre später sind es 8,1 Milliarden Menschen, von denen jeder zudem wesentlich mehr Ressourcen (Naturkapital) verbraucht als ein Mensch aus den 1950er Jahren: Das ist die „volle Welt“, die zudem in einer nie zuvor erreichten Weise komplett vernetzt ist und in der, und das ist keine Überraschung, das überkommene „Betreiber-modell“ für die „leere Welt“ nicht mehr so ohne weiteres funktioniert. Es ist vielfach diagnostiziert worden und wir alle wissen es (wollen es aber nicht so gerne wahrhaben): In dieser nunmehr „global vernetzten vollen Welt“ bringt das alte Wirtschaftsmodell aus der „leeren Welt“, nämlich die soziale Marktwirtschaft, ein weitgehendes Markt-versagen bezüglich der Nutzung des Naturkapitals mit sich – und genau das ist ein zentraler Teil der sogenannten globalen „Polykrise“ in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, die im Kern eigentlich eine Systemkrise der „global vernetzten vollen Welt“ ist.

Dieses Marktversagen bezüglich der Nutzung des Naturkapitals muss repariert werden, wenn das Modell einer freien sozialen Marktwirtschaft überleben soll, nämlich als Modell einer freien öko-sozialen Marktwirtschaft in einer „global vernetzten vollen Welt“. Und zwar je schneller, desto besser. Denn es ist eine Illusion, dass die aktuelle Systemkrise dadurch geheilt werden kann, dass zunächst die wirtschaftlichen und

politischen Herausforderungen bewältigt werden, bevor die „tragedy of the commons“ angegangen werden kann. Hier hängt leider alles zusammen, wie das Teilproblem der Wirtschafts- und Klimaflüchtlinge zeigt.

Vor diesem Hintergrund ist die Verabschiedung der CSRD durch die EU und ihre schrittweise Umsetzung ab 2025 als ein wichtiger Schritt zu einer „Nature neutral“ Wirtschaft sehr zu begrüßen. Gleichwohl steht diese EU-Richtlinie in der langen Tradition des europäischen bzw. staatlichen „Mikro-management“, das gut gemeint ist, aber eben in der Zielerreichung nicht optimal wirkt. Darauf beziehen sich viele der bisher geäußerten Kritikpunkte an der CSRD, wie bürokratischer Aufwand, Komplexität, Gefahr von Greenwashing oder Überforderung der Wirtschaftsprüfer.

An der Optimierung dieser CSRD sollte also weiter gearbeitet werden und zwar mit Blick auf eine bessere Messung der systemischen Nachhaltigkeit eines Unternehmens unter Berücksichtigung aller drei Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt. Beispielhaft sei hier die Value Balancing Alliance genannt, die auf die Messung des Impacts eines Unternehmens auf Wirtschaft, Gesellschaft und Natur setzt und damit einen konsequent systemischen Ansatz entwickelt, wie er zu einer „global vernetzten vollen Welt“ passt. Diese grundsätzliche Herangehensweise verfolgt auch die 2022 gegründete International Foundation for Valueing Impacts (IFVI). Entscheidende Vorteile der systemischen Impact-Betrachtung ist die Klarheit und konzeptionelle Stringenz, einfache Kommunikation, Vergleichbarkeit über eine konsistente Metrik (idealerweise Euro bzw. Dollar), und die Nutzung eines gemeinsamen Ansatzes (= Impact Valueing) für Risk Assessment, Decision Making und internes wie externes Reporting. Der wichtigste Vorteil liegt vielleicht in der Klarheit, die begriffliches Greenwashing und Selbstbetrug verhindert. Denn das Impact Valueing macht klar, dass ein Produkt, ein Prozess, ein Unternehmen, etc. nur dann ökologisch nachhaltig ist, wenn netto kein Naturkapital verzehrt wird. Ein E-Auto ist also NICHT nachhaltig, allenfalls ab einer gewissen Kilometerleistung nachhaltiger als ein Verbrenner-Auto. Die aktuell so verbreitete Werbung mit „nachhaltigen“ Produkten ist somit durchgängig zumindest Greenwashing!

Kernaussage X: ESG-Blues und Governancekollaps

Dr. Carsten Zielke, Geschäftsführer, Zielke Research Consult GmbH, Mitglied des Connectivity Advisory Panel von EFRAG, Mitglied des Fachausschusses Finanzen des Deutschen Instituts für Normung

Es ist schon erstaunlich, was gerade in der Welt und insbesondere in Europa passiert: war man sich vor drei Jahren angesichts der Jugendproteste jeden Freitag noch einig, dass unbedingt gemeinsam gegen die Erderwärmung vorgegangen werden müsse, hinterfragt man heute, ob denn nicht das auch etwas weniger mühsam geht.

In 2020 startete die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) - das beratende Organ in Rechnungslegungsfragen der Europäischen Kommission - eine Gruppe, die die Direktive zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (die damalige Non Financial Reporting Directive (NFRD)) überarbeiten sollte. Die darauf basierenden Corporate Sustainability Reports (CSR) schienen etwas schwammig. Es galt das Prinzip berichte oder sage, warum Du nicht berichten möchtest /kannst.

Der Vergleich der CSR-Berichte deutscher Versicherer und Banken durch Zielke Research Consult und später Rating hat ja zum Glück zu einer Verbesserung letzterer geführt.

Die Arbeitsgruppe hat eine Vorlage für die Corporate Reporting Sustainability Directive (CSRD) erarbeitet, die im EU-Parlament dann auch auf eine große Mehrheit gestoßen ist. Hierauf aufbauend wurden dann von einer Folgearbeitsgruppe der konkrete Sektor unabhängigen Nachhaltigkeitsstandards entwickelt- die European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Bevor diese als Rechtsakte verfasst wurden, gab es weitere Abstimmungsprozesse mit dem EU-Parlament, der EU-Kommission und den europäischen Rat. Am 19.4.2024 wurde dann der erste Satz der ESRS im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Die einzelnen EU-Staaten sollten letztere dann bis Ende 2024 in nationales Recht umsetzen. Dies hat Deutschland nicht getan. Das lag nicht nur am Zerfall der Regierung im November. Die FDP und auch die oppositionelle CDU/CSU hatten sich schon im Vorfeld dagegen positioniert und eine „Entschlackung“ gefordert.

Vielmehr bliesen dann auch die verbleibenden Minister von SPD und Grünen in das gleiche Horn und kamen mit einem konkreten Vorschlag zur Entschlackung. Die Krönung erfolgte am 2. Januar des neuen Jahres als selbst der Kanzler eine zweijährige Verschiebung forderte, um die Unternehmen nicht zu überlasten.

Man fragt sich, wo denn diese Akteure während des Konsultationsprozesses waren, der während ihrer Legislaturperiode stattfand.

Das Problem hierbei ist nur, dass Deutschland hier ziemlich alleine steht. Gerade unsere Nachbarländer haben die CSRD bereits umgesetzt wie auch deren Unternehmen und erwarten jetzt eine entsprechende Datenbelieferung. Selbst die großen asiatischen Zulieferer wie z.B. Samsung und Toyota sind nun hierzu bereit. Bloomberg hat klargemacht, dass sie ihre Datenbank um entsprechende Kriterien erweitern.

Der große Erfolg der EFRAG kam im Juni 2024 als quasi die gegenseitige Anerkennung unter gewissen Voraussetzungen der ESRS mit den International Sustainability Reporting Standards des ISSB bekannt gemacht wurde. Da die ESRS umfassender sind (sie beziehen sich nicht nur auf das Klimaziel, sondern auch auf die anderen Umwelt-, sozialen und Governanceziele), haben Nichteuropäer eigentlich ein Interesse, gleich die ESRS anstatt die Standards des ISSB anzuwenden.

Doch die deutsche Politik möchte ein Zeichen gegen Europa und deren Bürokratie setzen, anstatt die Führungsrolle in diesem neuen Berichtswesen zu nutzen.

Als das Handelsgesetzbuch (HGB) am 1.1.1900 eingeführt wurde, fanden die damaligen es sicherlich auch lästig, danach zu buchen. Dennoch wurde dadurch erstmals eine wirtschaftliche Erfolgsmessung über verschiedene Perioden möglich, was auch dem Staat half, seine Steuereinnahmen zu planen.

Die Einführung der ESRS ist ähnlich zu verstehen. ESG-Performance wurde bisher nur ansatzweise oder überhaupt nicht gemessen. Es sind zu viele weiche Faktoren, die in Betracht gezogen werden können. Wie auch das HGB werden die ESRS sich weiter-entwickeln. Aber erstmals versucht man eine vergleichbare Datenerhebung, auf die man eine aussagekräftige Messung ausführen kann.

So wird man gute und schlechte Performer unterscheiden können. Den guten wird man eher Geld geben wollen. Den schlechten eher Rat, wie sie besser werden können.

Wenn nun die deutschen Unternehmen diese Datenerhebung nicht vornehmen möchten, werden sie wohl zu den intransparenten Performern gezählt, denen man eher nicht Geld gibt. Die Frage ist, ob man damit dem Wirtschaftsstandort Deutschland einen Gefallen tut.

Nachhaltigkeit ist längst zum Hygienefaktor in der Risikobetrachtung geworden. Kein Asset Manager möchte auf sog. „Stranded Assets“ sitzen bleiben, denen nur noch autoritäre Investoren Geld geben.

Hierzu gehören neben der Schädigung des Klimas und der Biodiversität auch der Respekt vor Menschenrechten und guter Unternehmensführung.

Während vorher Kapitalkosten klassisch ermittelt wurden als:

$$K_i = \beta * (R_m - R_f) + R_f + \varepsilon,$$

wobei K_i die Kapitalkosten des betrachteten Unternehmens sind, β die Sensitivität zur Aktienmarktentwicklung, R_m die erwartete Rendite des Aktienmarkts, R_f der risikofreie Zinssatz (in der Regel auf 10-Jahresbasis) und ε das unsystematische Risiko, müssen jetzt die ESG-Kosten mit einbezogen werden.

Diese setzen sich zusammen aus dem Nettoverbrauch natürlicher Ressourcen, dem Respekt von Menschenrechten und Governancegrundsätzen.

Könnte man vorher den Betafaktor auf das Vorhersagerisiko der Gewinne, dem finanziellem Risiko und der Diversifikation reduzieren (siehe hierzu Jacquillat.....), so wird er jetzt um das ESG-Risiko erweitert werden.

Eine Gewichtung könnte wie folgt aussehen:

$$\beta = 0,5 * \text{Vorhersagerisiko Gewinne} + 0,3 * \text{ESG-Risiko} + 0,2 * (\text{finanzielles Risiko inkl. Diversifikation}).$$

Angesichts unserer letzten Erhebung von deutschen Versicherern und Banken könnte man den ESG-Betafaktor wir folgt bestimmen (das finanzielle Risiko für Versicherer ergibt sich aus den SFRC-Berichten, das der Banken aus dem CRR-Bericht).

Die Ergebnisse der Berechnung (β) für Banken und Versicherer zeigen deutlich, dass eine unzureichende Nachhaltigkeitsbericht-erstattung direkte Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten haben kann. Banken wie die **KfW** ($\beta = 0,50$) oder **die Landesbank Hessen-Thüringen** ($\beta = 0,67$) gelten als besonders risikoarm, während Institutionen wie **JP Morgan Chase & Co** ($\beta = 1,44$) oder **die Dortmunder Volksbank eG** ($\beta = 1,35$) ein sehr hohes Risiko aufweisen. Ähnliche Muster zeigen sich bei Versicherungen, wo **AXA** ($\beta = 0,50$) und **Zurich Gruppe Deutschland** ($\beta = 0,61$) als sehr risikoarm eingestuft werden, während **die Rheinland Versicherung** ($\beta = 1,36$) und **die Concordia** ($\beta = 1,45$) ein sehr hohes Risiko tragen, sehe unsere Ergebnisse in der folgenden Tabelle.

Die Werte zeigen, dass hohe ESG-Transparenz die Kapitalkosten senkt, während mangelnde Berichterstattung sie erhöht. Besonders deutsche Banken und Versicherer könnten durch die verzögerte ESRS-Umsetzung Wettbewerbsnachteile erleiden, da internationale Akteure ESG-Daten längst nutzen. Langfristig bedeutet dies steigende Refinanzierungskosten für Unternehmen mit unzureichender ESG-Transparenz – ein Risiko, das der Kapitalmarkt nicht ignorieren wird.

Die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird nach unserer Logik einen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Unternehmen ausüben. Jeder der weniger oder nicht berichtet, wird entsprechend mehr für sein Wachstum zahlen müssen. Es sollte jedem Unternehmen selbst überlassen werden, diese Entscheidung zu treffen. Die ESRS tun dies mit der Wesentlichkeitsanalyse.

Politisch kann man nur anmerken, dass sich der Klimawandel nicht abwählen lässt. Auch Populisten müssen der Bevölkerung erklären, warum der Staat sie nicht vor Wirbelstürmen oder Starkregen schützen kann. Der Kapitalmarkt wird sich eine Betrachtung von ESG-Risiken als Bewertungsfaktor nicht verbieten lassen. Die Unternehmen, deren Arbeitnehmer und Kunden werden den Preis hierfür zahlen.

Ergebnisse der Betafaktor-Berechnungen für Versicherer und Banken

VERSICHERER	β	RISIKOSTUFE	BANKEN	β	RISIKOSTUFE	BANKEN	β	RISIKOSTUFE
AXA	0.50	Sehr geringes Risiko	Stadtsparkasse München	1.11	Hohes Risiko	KfW	0.50	Sehr geringes Risiko
Zurich Gruppe Deutschland	0.61	Sehr geringes Risiko	Deutsche Pfandbriefbank	1.11	Hohes Risiko	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	0.67	Sehr geringes Risiko
Baloise	0.67	Sehr geringes Risiko	Oldenburgische Landesbank AG	1.11	Hohes Risiko	Sparkasse Münsterland Ost	0.80	Geringes Risiko
Konzern Versicherungskammer	0.74	Geringes Risiko	Kreissparkasse Waiblingen	1.12	Hohes Risiko	Sparkasse Hannover	0.84	Geringes Risiko
SIGNAL IDUNA	0.79	Geringes Risiko	Kreissparkasse Ludwigsburg	1.12	Hohes Risiko	Nassauische Sparkasse (Naspa)	0.84	Geringes Risiko
Die Bayerische	0.80	Geringes Risiko	Stadtsparkasse Wuppertal	1.13	Hohes Risiko	Sparkasse Düren	0.84	Geringes Risiko
HanseMerkur	0.84	Geringes Risiko	Sparkasse Ingolstadt Eichstätt	1.13	Hohes Risiko	Taunus Sparkasse	0.87	Geringes Risiko
Prisma Life	0.87	Geringes Risiko	Banco Santander	1.13	Hohes Risiko	Kreissparkasse Göppingen	0.88	Moderates Risiko
Swiss Life Gruppe	0.87	Geringes Risiko	Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau	1.15	Hohes Risiko	Unicredit Group	0.88	Moderates Risiko
Debeka	0.87	Geringes Risiko	Aareal Bank AG	1.15	Hohes Risiko	Sparkasse KölnBonn	0.89	Moderates Risiko
Allianz Group	0.89	Moderates Risiko	BBBank eG	1.16	Hohes Risiko	Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	0.90	Moderates Risiko
ALTE LEIPZIGER - Hallesche (LV)	0.92	Moderates Risiko	Sparda-Bank West eG	1.16	Hohes Risiko	W&W Gruppe	0.90	Moderates Risiko
SV Sparkassenversicherung	0.95	Moderates Risiko	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	1.17	Hohes Risiko	Stadtsparkasse Düsseldorf	0.91	Moderates Risiko
Gothaer	0.97	Moderates Risiko	Frankfurter Volksbank eG	1.17	Hohes Risiko	Deutsche Bank Konzern	0.92	Moderates Risiko
Vienna Insurance Group (VIG)	0.97	Moderates Risiko	Landeskreditbank Baden-Württemberg	1.17	Hohes Risiko	Kreissparkasse Biberach	0.92	Moderates Risiko
Munich Re	0.98	Moderates Risiko	Landesbank Berlin	1.18	Hohes Risiko	Landesbank Saar (Saar LB)	0.92	Moderates Risiko
Barmenia	0.99	Moderates Risiko	Sparkasse Vest Recklinghausen	1.18	Hohes Risiko	IBB Investitionsbank Berlin	0.94	Moderates Risiko
VOLKSWOHL BUND	1.00	Moderates Risiko	Hannoversche Volksbank eG	1.18	Hohes Risiko	DZ Bank AG	0.94	Moderates Risiko
Sparkassen Versicherung Sachsen	1.03	Moderates Risiko	LBS Landesbausparkasse Südwest	1.18	Hohes Risiko	Hamburg Commercial Bank	0.94	Moderates Risiko
DEVK	1.07	Hohes Risiko	Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	1.19	Hohes Risiko	Hamburger Sparkasse (Haspa)	0.96	Moderates Risiko
LVM Versicherung	1.08	Hohes Risiko	Sparkasse Ulm	1.19	Hohes Risiko	Bayerische Landesbank (BayernLB)	0.96	Moderates Risiko
Vereinigte Hannoversche Versicherung Gruppe (VHV)	1.08	Hohes Risiko	Sparkasse Duisburg	1.20	Hohes Risiko	Die Sparkasse Bremen AG	0.96	Moderates Risiko
Ergo (DE)	1.11	Hohes Risiko	Sparkasse Pforzheim Calw	1.20	Hohes Risiko	Kreissparkasse Reutlingen	0.97	Moderates Risiko
uniVersa	1.11	Hohes Risiko	Kreissparkasse Tübingen	1.20	Hohes Risiko	Sparkasse Paderborn-Detmold	0.98	Moderates Risiko
Versicherungsgruppe Hannover (VGH)	1.11	Hohes Risiko	SKS Erlangen Höchststadt Herzogenaurach	1.21	Hohes Risiko	Sparkasse Heidelberg	0.98	Moderates Risiko
Vereinigte Postversicherung (VPV)	1.12	Hohes Risiko	Sparda-Bank München eG	1.21	Hohes Risiko	Stadtsparkasse Augsburg	0.99	Moderates Risiko
Württembergische Gemeinde Versicherung Konzern (WGV)	1.12	Hohes Risiko	Crédit Mutuel Alliance éDérale	1.22	Hohes Risiko	UBS Group	0.99	Moderates Risiko
Wüstenrot & Württembergische (WW AG)	1.12	Hohes Risiko	Sparkasse Bochum	1.22	Hohes Risiko	Landesbank Baden-Württemberg	0.99	Moderates Risiko
Uniga Insurance Group	1.15	Hohes Risiko	Sparda-Bank Berlin eG	1.22	Hohes Risiko	Commerzbank AG	1.00	Moderates Risiko
Generali Group	1.16	Hohes Risiko	Kasseler Sparkasse	1.23	Hohes Risiko	Sparkasse Krefeld	1.00	Moderates Risiko
Condor	1.16	Hohes Risiko	Sparda-Bank Südwest eG	1.23	Hohes Risiko	Sparkasse Holstein	1.01	Moderates Risiko
R+V Versicherung	1.16	Hohes Risiko	Berliner Volksbank	1.23	Hohes Risiko	Münchener Hypothekbank e.G.	1.01	Moderates Risiko
ARAG	1.18	Hohes Risiko	Sparkasse Herford	1.23	Hohes Risiko	Kreissparkasse Köln	1.01	Moderates Risiko
Helvetia	1.19	Hohes Risiko	Kreissparkasse Böblingen	1.23	Hohes Risiko	Sparkasse Osnabrück	1.02	Moderates Risiko
Talanx Gruppe	1.19	Hohes Risiko	Sachsen Finanzgruppe	1.24	Hohes Risiko	Förde Sparkasse	1.03	Moderates Risiko
Provinzial Holding AG	1.20	Hohes Risiko	Kreissparkasse Ostalb	1.24	Hohes Risiko	Sparkasse Nürnberg	1.05	Moderates Risiko
HUK-COBURG	1.20	Hohes Risiko	HSBC Holdings plc	1.25	Hohes Risiko	Norddeutsche Landesbank (NordLB)	1.06	Moderates Risiko
Öffentliche Versicherung Braunschweig	1.20	Hohes Risiko	GLS Gemeinschaftsbank eG	1.25	Hohes Risiko	Sparkasse Vorderpfalz	1.06	Moderates Risiko
Stuttgarter Lebensversicherung	1.20	Hohes Risiko	Mainzer Volksbank eG	1.26	Sehr hohes Risiko	NRW.Bank	1.06	Moderates Risiko
Mecklenburgische Versicherungsgruppe	1.23	Hohes Risiko	Stadt- und Kreissparkasse Leipzig	1.26	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Südholstein	1.06	Hohes Risiko
INTER Versicherungsgruppe	1.25	Hohes Risiko	Sparda-Bank Baden-Württemberg eG	1.26	Sehr hohes Risiko	Kreissparkasse Heilbronn	1.07	Hohes Risiko
LV 1871 Konzern	1.25	Hohes Risiko	Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg	1.27	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Bielefeld	1.07	Hohes Risiko
Süddeutsche Krankenversicherung Gruppe (SDK)	1.25	Sehr hohes Risiko	Volksbank Stuttgart eG	1.27	Sehr hohes Risiko	Nord-Ostsee Sparkasse	1.08	Hohes Risiko
WWK Versicherungsgruppe	1.26	Sehr hohes Risiko	VerbundVolksbank OWL eG	1.27	Sehr hohes Risiko	IKB Deutsche Industriebank	1.09	Hohes Risiko
NÜRNBERGER	1.26	Sehr hohes Risiko	Volksbank Mittelhessen eG	1.29	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Neuss	1.09	Hohes Risiko
ltzehoer Versicherung	1.29	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Mainfranken Würzburg	1.30	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Karlsruhe	1.09	Hohes Risiko
Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)	1.30	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	1.30	Sehr hohes Risiko	LBS Westdeutsche Landesbausparkasse	1.09	Hohes Risiko
Münchener Verein	1.32	Sehr hohes Risiko	Volksbank Köln Bonn eG	1.32	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Saarbrücken	1.10	Hohes Risiko
Continental Versicherungsbund	1.32	Sehr hohes Risiko	Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	1.32	Sehr hohes Risiko	Landessparkasse zu Oldenburg	1.10	Hohes Risiko
RheinLand Versicherung	1.36	Sehr hohes Risiko	Wiesbadener Volksbank eG	1.32	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Westmünsterland	1.10	Hohes Risiko
Concordia	1.45	Sehr hohes Risiko	Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG	1.34	Sehr hohes Risiko	LBS Bayerische Landesbausparkasse	1.10	Hohes Risiko
			Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)	1.34	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Essen	1.11	Hohes Risiko
			Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	1.34	Sehr hohes Risiko	ING Group	1.11	Hohes Risiko
			Dortmunder Volksbank eG	1.35	Sehr hohes Risiko	DEutsche Apotheker- und Ärztebank eG	1.11	Hohes Risiko
			JP Morgan Chase & Co	1.44	Sehr hohes Risiko	Sparkasse Dortmund	1.11	Hohes Risiko

Quelle: Zielke Rating GmbH

Fazit

Die Attacken auf die erbrachte Arbeit der verschiedenen Arbeitsgruppen der European Advisory Group (EFRAG) zur Erstellung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erscheinen uns kontraproduktiv. Hier werden vermeintliche Kosteneinsparungen gegen die Sicherung des mittel- und langfristigen Wirtschaftens in den Vordergrund gestellt. Die Prozesse sind bei den Unternehmen der ersten Berichtswelle abgeschlossen. Die Konsultationsprozesse mitsamt Einbindung aller betroffenen Stakeholder-Gruppierungen sind sowohl auf europäischer als auch größtenteils der nationalen Ebene schon lange beendet. Aus Governance-Perspektive ist es zweifelhaft, ob dieser Prozess durch ein intransparentes, verkürztes und nicht gängigen Governance-Prozessen laufendes Verfahren eine ähnliche Qualität darstellen kann. Es demotiviert vor allem die Unternehmen, die sich schon frühzeitig bemüht haben, in ihrem Nachhaltigkeitsmanagement besser zu werden.

Rechtlich ist zweifelhaft, ob die Regierungen mit der Rückabwicklung der CSRD und des European Green Deal den Anforderungen des Pariser Klimaabkommens und anderen Verpflichtungen gerecht werden. Hier könnte es demzufolge zu Klagen kommen. Wir appellieren daher dringend, die CSRD und den ESRS in ihren Grundbestandteilen zu belassen. Die Unternehmen müssen sowieso die Daten ggü. den Banken und Versicherungen liefern, da diese zukünftig einerseits aus aufsichtsrechtlichen, aber auch buchhalterischen Gründen verpflichtet sind, diese zu erheben.

Besondere Hinweise

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Zielke Research Consult GmbH weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden. Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Zielke Research Consult GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben.

Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers / der jeweiligen Verfasserin wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zielke Research Consult GmbH hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung / Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Zielke Research Consult GmbH keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden bzw. Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Impressum

Philippe Diaz, Gründer, bend not break, Mitglied Sustainability Reporting Technical Expert Group, EFRAG
Philippe Diaz vertritt die Zivilgesellschaft in der Sustainability Reporting Technical Expert Group der EFRAG und ist Experte für Berichterstattung mit Naturbezug.

Prof. Wolfgang Günthert, Vorsitzender des Deutschen Expertenrates für Umwelttechnologie und Infrastruktur (Dex), Beirat der Zielke Research Consult GmbH

Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert ist Vorsitzender des Deutschen Expertenrates für Umwelttechnologie und Infrastruktur (Dex). Er war von 1994 bis 2014 Professor für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik an der Universität der Bundeswehr München. Prof. Günthert engagiert sich intensiv für die Nachwuchsförderung im Umweltbereich und ist Mitglied des Forschungszentrums RISK der Universität der Bundeswehr München. Für seine Verdienste wurde er mit der Bayerischen Staatsmedaille für herausragende Verdienste um die Umwelt ausgezeichnet.

Marius Hasenheit, Partner, sustainable natives & CEO, sustentio

Marius Hasenheit ist Geschäftsführer der Nachhaltigkeitsberatung sustentio GmbH, Partner des Netzwerks sustainable natives eG sowie Herausgeber des transform Magazins – drei Organisationen die sich eingehend mit der Transformation der Wirtschaft beschäftigen.

Prof. Dr. Volker Mosbrugger, Generaldirektor em. Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Beirat der Zielke Research Consult GmbH

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Mosbrugger ist ein deutscher Paläontologe und war bis Dezember 2020 Generaldirektor der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung in Frankfurt am Main. Er studierte Biologie und Geologie an der Universität Freiburg, wo er auch promovierte. Nach seiner Habilitation in Bonn übernahm er eine Professur für Allgemeine Paläontologie an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Im Jahr 2005 wurde er zum Generaldirektor der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung ernannt und gleichzeitig Professor für Paläontologie und Historische Geologie an der Goethe-Universität Frankfurt. Seit 2019 ist er Präsident der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt am Main und seit Juni 2022 Vorsitzender des Stiftungsrats des Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS). Seine Forschungsschwerpunkte umfassen die Evolution und Konstruktionsmorphologie von Landpflanzen sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes auf das Erdsystem und den Menschen.

Dr. Katharina Reuter, CEO, Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft BNW e.V.

Dr. Katharina Reuter ist seit 2014 Geschäftsführerin des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft (BNW e.V.). Die promovierte Agrarökonomin setzt sich seit ihrer Jugend leidenschaftlich für Nachhaltigkeitsthemen ein und verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung als Geschäftsführerin führender Nachhaltigkeitsorganisationen. Sie ist Mitgründerin der Entrepreneurs For Future und der European Sustainable Business Federation. Ihr Fachwissen findet Resonanz in Interviews, Podcasts und Artikeln, und sie ist in politischen Gremien gefragt, unter anderem als stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU). Für ihre Arbeit wurde sie 2023 mit dem Verdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität zu Berlin, Beirat der Zielke Research Consult GmbH

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski ist emeritierter Professor an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Er promovierte 1982 und habilitierte sich 1986 an der Universität Göttingen. Seit 1993 hatte er dort einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht sowie Europarecht inne. Seine Arbeitsschwerpunkte umfassen unter anderem Energierecht, Privatversicherungsrecht, Bankrecht sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht. Zudem war er Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim Bund der Versicherten und Direktor des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V.

Florian Freiherr Tucher von Simmeldorf, Vorstandsvorsitzender Tucher Group und M&P Group

Florian von Tucher, geboren 1981, studierte Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Hannover und verbrachte Studienaufenthalte in Spanien und China. 2005 gründete er die asiatische Niederlassung des Familienunternehmens und lebte 15 Jahre lang in China. Dort leitete er als Vorsitzender der ESI Group die Entwicklung großflächiger Immobilien- und Umweltprojekte in China und der Mongolei. Seit 2020 steht Florian von Tucher an der Spitze der Tucher Group, dem Family Office seiner Familie. In dieser führenden Rolle übernimmt er als Vorstandsvorsitzender auch die Leitung der M&P Group. Die M&P Group ist ein führendes Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeits- und Ingenieurberatung. 2023 war Florian von Tucher maßgeblich an der Gründung der SIERA Alliance beteiligt. Diese unterstützt Unternehmen dabei, die CSRD-Richtlinien zu erfüllen und durch strategische Anpassungen Marktführerschaft zu erlangen. Darüber hinaus ermöglicht die SIERA Alliance der Industrie, die Anreize des Green Deal zu nutzen, um sowohl die Rentabilität zu steigern als auch einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil in einem dynamischen Marktumfeld zu sichern.

Dr. Helge Wulsdorf, Bank für Kirche und Caritas eG

Dr. Helge Wulsdorf ist seit 2003 Leiter für Nachhaltige Geldanlagen bei der Bank für Kirche und Caritas eG in Paderborn. Er ist promovierter Sozialethiker, Diplomtheologe und Bankkaufmann. In seiner Rolle verantwortet er die ethische Umsetzung der christlichen Werteorientierung innerhalb der Bank. Zudem ist er Vorstandsmitglied im Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. und war von 2019 bis 2021 Mitglied des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung. Dr. Wulsdorf ist als Dozent an der EBS Business School tätig und hat zahlreiche Fachpublikationen zu wirtschaftsethischen Fragen und Nachhaltigkeitsthemen im Finanzbereich veröffentlicht.

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler, ehemaliger Vertriebsvorstand Zürich Versicherung, Ideal und Gothaer, Beirat der Zielke Research Consult GmbH

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler ist ein erfahrener Experte in der Versicherungsbranche mit über 34 Jahren Berufserfahrung. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und anschließender Promotion begann er seine Karriere bei den Gothaer Versicherungen in Göttingen als Assistent des Vorstandsvorsitzenden. Im Laufe seiner Karriere war er unter anderem Vorstandsmitglied bei der Gothaer Lebensversicherung a.G., der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, der Berlinischen Lebensversicherung AG, den Inter Versicherungen und der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG. Seit Mai 2013 ist er als selbstständiger Unternehmensberater tätig und gründete die Zeidler Consulting GmbH, die sich auf Beratungen im Vertrieb und Marketing im Finanzdienstleistungssektor spezialisiert hat. Zudem ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats der Apella AG und des Kuratoriums des Defino Instituts für Finanznorm.

Dr. Carsten Zielke, Geschäftsführer, Zielke Research Consult GmbH, Mitglied des Connectivity Advisory Panel von EFRAG, Mitglied des Fachausschusses Finanzen des Deutschen Instituts für Normung

Dr. Carsten Zielke ist Geschäftsführer der Zielke Research Consult GmbH und Zielke Rating GmbH, die er 2013 in Aachen gründete. Das Unternehmen spezialisiert sich auf die Analyse und Beratung von Versicherungsunternehmen in den Bereichen Asset-Liability-Management, Regulierung und Rechnungslegung. Dr. Zielke studierte in Paris und Göttingen und promovierte im Bereich Versicherungsökonomie. Nach Stationen als Berater in Paris und als Leiter des Versicherungsresearchs bei der WestLB in Düsseldorf war er als Managing Director bei der Société Générale tätig. Er ist Mitglied des Connectivity Advisory Panels der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und engagiert sich in weiteren internationalen Gremien wie FinDaTex. Zudem ist er Mitglied des Fachausschusses Finanzen des Deutschen Instituts für Normung (DIN).

Zielke Research Consult GmbH

Promenade 9

D-52076 Aachen

+49 2408 7199-500

<https://www.zielke-rc.eu/>

